

Das wird man kaum unterstreichen, denn allein als Privatsache, vertragsrechtlich also, wird man Schule nicht gestalten können; denn es gibt bis heute ja gute Gründe für die spätestens seit der Revolution von 1848 wohl begründete Erwartung, den Staat im Schulwesen in seiner Rolle als „Obervormund“ der Kinder wirksam zu sehen, auch gegen die Eltern, die ihre Rolle nicht angemessen wahrnehmen. Es wäre aber vielleicht schon viel gewonnen, wenn die schulrechtlichen Debatten und Konstruktionen das traditionell und bis heute dominierende Problem lösen könnten, zwischen Fragen der Legitimation und denen der konkreten Ordnung der Schule souverän zu disponieren, so dass die Autonomie der Schule als prozedurale Selbstständigkeit in der politischen Abhängigkeit durch das Recht befördert und nicht gehindert wird. Dazu müsste das Recht schließlich auch soziologisch und politisch gestaltet und reflektiert werden, jedenfalls seiner eigenen Folgen bewusst werden, bevor es meint anders als appellativ intervenieren zu können. Dann käme man zu einem Schulregiment, das der Tradition und ihrer Reflexion wenigstens nicht mehr hinterherhinkt. Die Geschichte des Schulrechts könnte zeigen, dass Recht im Bildungswesen in der Funktion und Erwartung der Autonomisierung durch Verrechtlichung funktionieren kann.

Verf.: Prof. Dr. Heinz-Elmar Tenorth, Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, E-Mail: tenorth@rz.hu-berlin.de

Wolfgang Neugebauer

Norm und Konsens

Das vormoderne Schul- und Bildungsrecht in Mitteleuropa
vom 16. bis 18. Jahrhundert

1 Einleitung

Die Geschichtswissenschaft weiß seit langem, spätestens seit dem Werk Otto Brunners, welche Risiken die Rückübertragung moderner Begriffe und Kategorien auf die vormoderne Vergangenheit mit sich bringt¹. Insbesondere Vorstellungen aus der Welt souverän-moderner Staatlichkeit, wie sie seit dem 19. Jahrhundert das historische und das juristische Denken prägten, führen in den frühneuzeitlichen Jahrhunderten zu schwerwiegenden Missverständnissen, zu Verzerrungen in der wissenschaftlichen Perspektive.

1 Brunner, O., Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtsforschung und Archivwissenschaft in Wien, Bd. 1), Brünn/München/Wien 1943, S. 122 f. (Staat und „Gesetz“), S. 132–150 (Methodologie); in der 4., veränderten Aufl., Wien/Wiesbaden (1959), S. 111–164; aus der reichen Otto Brunner betreffenden Lit. sei nur verwiesen auf Blänkner, R., Von der „Staatsbildung“ zur „Volkswerdung“. Otto Brunners Perspektivenwechsel der Verfassungshistorie im Spannungsfeld zwischen völkischem und alteuropäischem Geschichtsdenken, in: Schorn-Schütte, L. (Hrsg.), Alteuropa oder Frühe Moderne. Deutungsmuster für das 16. bis 18. Jahrhundert aus dem Krisenbewußtsein der Weimarer Republik in Theologie, Rechts- und Geschichtswissenschaft, Berlin (1999), S. 87–135, bes. S. 101–104, S. 117–135, mit weiterer Lit.; zur Kritik an der älteren Forschung bemerkenswert schon die bei Otto Hintze (und Gustav Schmoller) entstandene (Habilitation-)Schrift von Sander, P., Feudalstaat und Bürgerliche Verfassung. Ein Versuch über das Grundproblem der deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1906, S. 6, S. 12 f., S. 19 u. ö.

Dieser Befund ist von theoretischer und praktischer Bedeutung für jede Analyse vormoderner Rechtswelten. Die Forschung hat denn in den letzten drei Jahrzehnten weit über die klassische dogmenhistorische² Beschreibung hinaus die vormoderne Rechtsetzungspraxis, ja die vorkonstitutionelle Rechtsmentalität zu einem fruchtbaren Arbeitsgebiet gemacht. Sie hat den im (18. und) 19. Jahrhundert geprägten „Begriffsinhalt des Gesetzes“ gleichsam historisiert und davon die ältere „Regelungspraxis“ und die früheren – vielleicht darf gesagt werden: – Rechtskulturen in ihrer qualitativen Eigenartigkeit als Thema erkannt³. Anders als unter den Bedingungen des modernen Verfassungsstaates mit der konstitutionell bzw. parlamentarisch bestimmten „übergeordneten Autorität“ gilt es noch für die Frühe Neuzeit in der „Gesetzgebungsgeschichte“ z. B. solche Normwelten in die Betrachtung einzubeziehen, die konsensualische Verfahren voraussetzen. Vergleiche und Satzungen gehören dazu, vielfältige Rechtstypen, die ein „Zusammenwirken verschiedener Betroffener (oder deren Repräsentanten) bei dem Zustandekommen von Satzungsregelungen“ zur Voraussetzung haben⁴. Solche „Normen“ waren in vormodernen Epochen gerade „nicht einseitig auferlegt“. Sie setzten „Übereinkunft des Betroffenen“ voraus, nicht „zentralstaatliche“ Prozesse, sondern eine „Pluralität verschiedenartiger Herrschaftsträger“. „Der Vielfalt der politischen Autoritäten“, so hat Reiner Schulze vor gut drei Jahrzehnten konstatiert, „entsprach ... eine bisher weniger erforschte Fülle zersplitterter Normgebung“, bestimmt von intermediären Gewalten, aber auch, wie wir sehen werden, beeinflusst von der Nachfrage des Gemeinen Mannes. Die Vielfalt in der „Regelungstätigkeit lokaler und regionaler Normgeber“⁵ betrifft also nicht nur die politischen Korporationen, zumal die Landstände, die die Forschung bis in die jüngste Zeit beschäftigten⁶. Zumal dann, wenn mündliche Tradition und Gewohnheitsrecht von Bedeutung waren⁷, blieben neben „privilegierten Gruppen“ die Untertanen selbst als Akteure relevant⁸. Kommunikation, das Aushandeln von Interessen im Spannungsfeld von Konflikt und Konsens, waren im vormodernen Europa von spezifischer Bedeutung, und bisweilen verbarg sich unter der „autokratischen Attitüde“ eines Befehles tatsächlich das Resultat einer „Übereinkunft“ mit den Betroffenen. Die „Anerkennungsbereitschaft“⁹ der Hintersassen darf als Faktor der Rechtsgeschichte nicht zu gering veranschlagt werden, d. h. die Akzeptanz der Betroffenen, des „Adressatenkreises“, von dem Bernhard Diestelkamp in „vorkonstitutioneller“ Zeit offenlässt, wer das denn eigentlich ge-

-
- 2 So der methodische Zugang bei *Stolleis, M.*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1. Bd.: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, München (1988), S. 43, zur (territorialen) (Policey-)Gesetzgebung knapp S. 131.
- 3 *Schulze, R.*, Geschichte der neueren vorkonstitutionellen Gesetzgebung. Zu Forschungsstand und Methodenfragen eines rechtshistorischen Arbeitsgebietes, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 98 (1981), S. 157–235, hier S. 159; vgl. die Beiträge in dem Band: *Coing, H.* (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur zur neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 2. Bd., 2. Halbband, München 1976, besonders der Aufsatz von *Immel, G.*, Typologie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, S. 3–96, bes. S. 10 f., zum folgenden.
- 4 *Schulze* (Anm. 3), S. 161 f.
- 5 *Schulze* (Anm. 3), S. 161 f., S. 163; vgl. auch Diestelkamp, B., Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit, Zeitschrift für historische Forschung 10 (1983), S. 385–420, hier S. 400, S. 402.
- 6 Vgl. mit weiterer Lit. meine Würzburger Antrittsvorlesung: *Neugebauer, W.*, Staat – Krieg – Korporation. Zur Genese politischer Strukturen im 17. und 18. Jahrhundert, Historisches Jahrbuch 123 (2003), S. 197–237 (Lit.).
- 7 *Janssen, W.*, „...na gesetze unser lande ...“. Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, in: Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung (Beihefte zu „Der Staat“, Heft 7), Berlin (1984), S. 7–40, hier S. 39; *Diestelkamp* (Anm. 5), S. 419; *Schulze* (Anm. 3), S. 189, S. 199.
- 8 *Brakensiek, S.*, Herrschaftsvermittlung im alten Europa: Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: ders./Wunder, H. (Hrsg.), Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 1–21, hier S. 3 f.
- 9 So zum späten Mittelalter *Janssen* (Anm. 7), S. 26, eine auch für „absolutistische“ Zeiten gültige Beobachtung.

wesen ist: oft werden es gar „nicht primär die Untertanen, sondern es müssen die herrschaftlichen Rechtsanwender“ gewesen sein¹⁰.

Diese andersartige Rechts- und Normenwelt der Frühen Neuzeit kennzeichnete dann auch ein spezifisches Vollzugsdefizit, ein „fehlende(r) Durchsetzungswille“¹¹, der mit strukturellen Exekutionsbarrieren allein nicht zu erklären ist.

An die Stelle einer Sichtweise, die das Thema in einer Analyse von „Schulordnungen“ als „zentralisieren(de) und vereinheitlichen(de)“ Instrumente obrigkeitlichen Handelns isoliert¹², müssen also künftig auch auf dem Felde des frühen „Bildungsrechts“¹³ „Interaktionen“ und partizipative Phänomene in die Analyse mit einbezogen werden¹⁴, die die Andersartigkeit vormoderner politischer Kultur charakterisieren.

2 Landesstaat und Schulregion

Der „Landesstaat“ der Frühen Neuzeit hat die Bildungsstrukturen nicht geschaffen, schon gar nicht er allein. Er hat die vorgefundenen schulischen Traditionen zu formen versucht, und dazu gehörte denn auch, im 16. Jahrhundert, eine Politik konfessioneller Prägung und Verdichtung.

Aber in regionaler Konzentration, abhängig von Verkehrsverhältnissen und Marktbeziehungen, nicht aber von politischen Grenzen, traten schon lange vor der Reformation im 15. Jahrhundert in bestimmten Regionen Mitteldeutschlands, Frankens, um 1500 aber auch z. B. im späteren Ostpreußen auf dem platten Lande in Dörfern Schulen auf, in denen elementare Kulturtechniken bis hin zur Schreibfähigkeit vermittelt wurden¹⁵. Die neuere Forschung hat gezeigt, dass die Nachfrage nach derartigen kommunikativen Fertigkeiten (auch) in Mitteleuropa das Movens bei der Entstehung zunächst regionaler, dann flächenhafter Bildungsstrukturen gewesen ist, mit anderen Worten: dass jede Perspektive im Ansatz verfehlt ist, die am Anfang der Entwicklung landesherrliche Ordnungsaktivität sehen will¹⁶.

10 So jedenfalls die Pointe bei *Diestelkamp* (Anm. 5), S. 420.

11 So *Diestelkamp* (Anm. 5), S. 409 f.; also sehr viel weniger originell als es scheinen soll: *Schlumbohm, J.*, Gesetze, die nicht durchgesetzt wurden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663 – von großen Missverständnissen konkurrierender Konzeptionen ganz zu schweigen.

12 So ganz entschieden das ältere Standardwerk von *Hettwer, H.*, Herkunft und Zusammenhang der Schulordnungen. Eine vergleichende Studie, Mainz 1965, bes. S. 10, S. 212 f., S. 255, der freilich nur das protestantische Deutschland behandelt und daher ganz einseitig den Fokus auf den mittel- und südwestdeutschen Raum legt.

13 Das Universitätsrecht wird als ein doch strukturell gesonderter Bereich nicht mit behandelt; es ist mit einbezogen bei *Neugebauer, W.*, Staatsverfassung und Bildungsverfassung, in: *Becker, H.-J. (Hrsg.)*, Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur ... (Beihefte zu „Der Staat“, Heft 15), Berlin (2003), S. 91–125.

14 Vgl. in diesem Sinne jetzt auch die wichtige Monographie von *Töpfer, Th.*, Die „Freyheit“ der Kinder. Territoriale Politik, Schule und Bildungsvermittlung in der vormodernen Stadtgesellschaft. Das Kurfürstentum und Königreich Sachsen 1600–1815 (Contubernium, Bd. 78), Stuttgart 2012, S. 17 zur „häufig übersehenen Interaktion zwischen den Schulträgern und Schulaufsichtsgremien vor Ort und den landesherrlichen Gremien“.

15 Vgl. mit weiteren Belegen zur Entwicklung seit dem späten Mittelalter *Neugebauer, W.*, Niedere Schulen und Real-schulen, in: *Hammerstein, N./Herrmann, U. (Hrsg.)*, Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 2, München (2005), S. 213–261, hier S. 215 f. und die Belege S. 248; *Neugebauer* (Anm. 13), S. 102; Beispiele: *Seeliger, E. A.*, Schulen in den Landstädten und Dörfern der Oberlausitz vor der Reformation, *Neues Lausitzisches Magazin* 92 (1916), S. 1–19, bes. S. 7–9, mit dichten Belegen zum 15. Jahrhundert; und auf günstiger Materialbasis *Jakob, R.*, Schulen in Franken und in der Kuroberpfalz 1250–1520. Verbreitung – Organisation – Gesellschaftliche Bedeutung (Wissenschaftsliteratur im Mittelalter, Bd. 16), Wiesbaden 1994, bes. S. 129, S. 131; um 1500/1520: vgl. *Düsterhaus, G.*, Das ländliche Schulwesen im Herzogtum Preussen im 16. und 17. Jahrhundert, Phil. Diss. Bonn 1975, S. 46 f., S. 62.

16 Vgl. *Hettwer* (Anm. 12).

Dies gilt – mutatis mutandis – auch für das um 1500 schon differenzierte städtische Schulwesen¹⁷, mit einer für unsere Themenstellung spezifischen Ergänzung: Zuweilen traten schon vor der Reformation im Rahmen einer (Reichs-)Stadt Phänomene einer frühen Gesamtorganisation entgegen, um den immer etwas unhistorischen Begriff einer Schulreform für diese frühe Zeit zu vermeiden. Rudolf Endres hat für Franken geradezu von einer „Kommunalisierung der Schule“ in dem Sinne gesprochen, dass die Städte im 15. Jahrhundert die Schulen innerhalb ihrer Mauern unter ihre Kontrolle, d. h. die lateinischen und die elementaren deutschen Schulen unter die Obhut ihres Rechtsbezirks gebracht haben¹⁸. In Nürnberg, einer Stadt mit Gelehrtenschulen, deutschen und speziellen Rechenschulen, datiert die „Ordnung der vier lateinischen Schulen und der armen Schüler“ aus dem Jahre 1505¹⁹. An der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, die „für die Gesetzgebungsgeschichte einen Einschnitt bedeutete“²⁰, ist überhaupt eine Intensivierung der Normsetzung zu beobachten, die im Rahmen der „Landfriedens- und Polizeigesetze“ auch schon die „Kinderzucht“ mit einzubeziehen begann. Die frühneuzeitlichen „Polizeiordnungen“ – im Sinne des weiten älteren Policeybegriffs – haben dann auch Fragen der „Kindererziehung“, bisweilen gar dezidierte „Erziehungsanweisungen“ enthalten²¹.

Die Reformation bzw. die konfessionelle Differenzierung²² haben denjenigen Prozess beschleunigt, der das Kirchenwesen und mit ihm Materien des Schulwesens in den Rechtsbereich des sich langsam ausbildenden „Landesstaats“²³ einbezog. Freilich ist in der jüngeren Diskussion mit guten und für unser Thema relevanten Argumenten davor gewarnt worden, mit dem Konfessionalisierungsparadigma einen gefährlichen Schuss Früh-Etatismus in die Analysen zum 16. Jahrhundert einfließen zu lassen²⁴. Dies betrifft im Kern die Epochendifferenz zwischen dem landesherrlichen Kirchen- und Schulregiment des 16. Jahrhunderts und der durchgreifenden administrativen Staatlichkeit erst nachrevolutionärer Zeiten.

17 Allgemein *Schilling, H.*, Aufbruch und Krise. Deutschland 1517–1648, (Berlin 1988), S. 320, *Kaemmel, H. J.*, Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit, Leipzig 1892, Neudruck Hildesheim usw. 1986, S. 94 f.; *Endres, R.*, Das Schulwesen von ca. 1200 bis zur Reformation, in: *Liedtke, M. (Hrsg.)*, Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, 1. Bd., Bad Heilbrunn/Obb. 1991, S. 141–188, bes. S. 141–153, S. 155 f.; seit dem 13. Jahrhundert: *Kimpel, H. Th.*, Geschichte des hessischen Volksschulwesens von seinen ersten Anfängen bis zum Jahre 1800, Kassel 1906, S. 3, S. 6–8; wertvoll: *Waschinski, E.*, Erziehung und Unterricht im deutschen Ordenslande bis 1525 mit besonderer Berücksichtigung des niederen Unterrichts, Historisch-pädagogische Abhandlung, Danzig 1908, S. 23 (14. Jahrhundert).

18 *Endres, R.*, Das Schulwesen in Franken zur Zeit der Reformation, Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 63 (1994), S. 13–29, hier S. 15, vgl. auch S. 20.

19 Druck bei *Müller, J. (Hrsg.)*, Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge in deutscher und niederländischer Sprache, 2. Abt. (Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften früherer Zeiten, Bd. 13), Zschopau 1886, Neudruck Leipzig 1973, Nr. 66, S. 145–156 – ein Band mit reichem städtischen Quellenmaterial; vgl. *Hettwer* (Anm. 12), S. 10; zu Schulordnungen vor Luther vgl. *Kreiker, S.*, Armut – Schule – Obrigkeit. Armenversorgung und Schulwesen in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bielefeld 1997, S. 124 f.

20 *Diestelkamp* (Anm. 5), S. 393 f.; das Folgende: *Janssen* (Anm. 7), S. 35.

21 *Oestreich, G.*, Policey und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat, zuerst 1976, wieder in: ders., Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Brigitta Oestreich, Berlin (1980), S. 367–376, hier S. 371 f.

22 Statt anderer als Klassiker: *Reinhard, W.*, Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, Zeitschrift für historische Forschung 10 (1983), S. 257–277, S. 258 f.: Parallelität von ‚Reformation‘ und ‚Gegenreformation‘, Normdurchsetzung: S. 263 f., Bildungswesen: S. 265 f.

23 Vgl. *Brunner* (Anm. 1), 3. Aufl., S. 505 f., vgl. S. XIV.

24 Wichtig: *Schmidt, H. R.*, Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, Historische Zeitschrift 265 (1997), S. 639–682, bes. S. 648–660 („Konfessionalisierung als kommunaler Vorgang“), S. 680: „Durch die Nachfrage nach Regulierung schuf sich die Gesellschaft den modernen Staat“.

Das landesherrliche Kirchenregiment besaß gleichfalls eine in vorreformatorische Zeiten zurückreichende Vorgeschichte²⁵. Sie ist auch durchaus nicht auf monarchisch regierte Landesstaaten beschränkt²⁶. Die Einrichtung von Konsistorien bzw. – wie seit 1570 im gegenreformatorischen Bayern – Kirchenräten steht in einem wenn auch indirekten Zusammenhang mit der Stärkung des landesherrlichen Kirchen- und Schulregiments im konfessionellen Jahrhundert²⁷. Diese Organe waren die für das schulische Bildungswesen kompetenten Kollegien, zusammengesetzt aus geistlichen und weltlichen, rechtskundigen Räten. Ihre Amtspraxis konzentrierte sich, soweit überhaupt neben den kirchlichen Materien und der Ausbildung auf den je landesspezifisch-konfessionellen Universitäten das Schulwesen zum Schwerpunkt wurde, doch ganz entschieden auf die lateinischen Schulen²⁸.

Wenn es nun um die Ausbildung eines frühen „Bildungsrechts“ seit dem 15. und 16. Jahrhundert geht, treten allerdings weniger organisatorische Innovationen als diejenigen Praktiken in den Blick, mit denen die reformatorische bzw. – weiter und übergreifender formuliert – konfessionelle Imprägnierung der Territorien in je individueller Weise vor Ort vollzogen worden ist. Mit den Visitationen, d. h. den Kirchen- (und Schul-)Visitationen zunächst des Reformationsjahrhunderts, geraten interaktive und kommunikative Prozesse in den Blick²⁹, Prozesse gesteuerter Information, auch des Aushandelns von (zunächst lokalem) Recht, die hinter den für einzelne Dörfer und Städte aufgenommenen (knappen) Visitationsmatrikeln oder (ausführlicheren) Abschieden stehen. Die Kirchensachen, Fragen der Glaubenspraxis oder auch prosaische Materien der materiellen Ausstattung dominierten noch lange, und langsam erst traten auch die Schulen am Visitationsort in den Blick der Kommissare³⁰. Deshalb ist davor zu warnen, aus der Visitation an sich und aus der Aufsichtsfunktion von Superintendenten respektive „Inspektoren“ und der Ortsgeist-

25 Alles Weitere bei *Werninghoff, A.*, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, 1. Bd., 2. Aufl., Darmstadt 1969, S. 261 f.

26 Vgl. *Rieker, K.*, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893, S. 131.

27 Noch immer *Müller, K.*, Die Anfänge der Konsistorialverfassung im lutherischen Deutschland, Historische Zeitschrift 102 (1909), S. 1–30, bes. S. 13, S. 23 – Beispiele: *Richter, J.*, Geschichte der sächsischen Volksschule (Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 59), Berlin 1930, S. 352 f., *Lurz, G.*, Mittelschulgeschichtliche Dokumente Altbayerns, einschließlich Regensburgs, gesammelt und mit einem geschichtlichen Überblick versehen, Bd. 2 (Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 42), Berlin 1908, S. 67–74.

28 Vgl. *Fertig, L.*, Obrigkeit und Schule. Die Schulreform unter Herzog Ernst dem Frommen (1601–1675) und die Erziehung zur Brauchbarkeit im Zeitalter des Absolutismus, Neuburgweiler/Karlsruhe 1971, S. 54, S. 76.

29 Methodisch wichtig: *Schlögl, R.*, Bedingungen dörflicher Kommunikation. Gemeindliche Öffentlichkeit und Visitation im 16. Jahrhundert, in: *Rösener, W.* (Hrsg.), Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 156), Göttingen 2000, S. 241–261, bes. S. 253; vgl. *Schnabel-Schüle, H.*, Kirchenvisitationen und Landesvisitationen als Mittel der Kommunikation zwischen Herrscher und Untertanen, in: *Duchhardt, H./Melville, G.* (Hrsg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur, Bd. 7), Köln/Weimar/Wien (1997), S. 173–186, zu Kirchenvisitationen etwa S. 177; noch ohne kommunikationstheoretische Armierung hat die ältere quellenorientierte (Landes-)Kirchengeschichte solche Prozesse beschrieben, Beispiel: *Herold, V.*, Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg 1540–45, 2. Teil, Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 21 (1926), S. 59–128, etwa S. 79.

30 Vgl. jetzt die interessante, aber die Anschlussfähigkeit ihrer Ergebnisse für die Bildungsgeschichte unterschätzende (theologische) Dissertation von *Kupke, A.-K.*, Die Kirchen- und Schulvisitationen im 17. Jahrhundert auf dem Gebiet der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsen. Mit einem Repertorium der Visitationen (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte, Bd. 30), Leipzig 2010, S. 210; vgl. *Töpfer* (Anm. 14), S. 39 (frühes 17. Jahrhundert); klassisch: *Zeeden, E. W./Lang, P. T.*, Einführung, in: dies. (Hrsg.), Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 14), Stuttgart 1984, S. 9–20, Visitation und Erziehungswesen: S. 10, vgl. S. 14, S. 16.

lichkeit³¹ schon auf eine obrigkeitliche oder gar „staatliche“ Herrschaft über das Schulwesen unterhalb hoher gelehrter oder gar gymnasialer Institute zu schließen.

Trotz der Forschungsimpulse seit Ernst Walter Zeeden³² gibt es noch erheblichen Klärungsbedarf zum Verhältnis von (Kirchen-)Visitation und Schulwesen zumal im 16. Jahrhundert. Schon gar nicht ist von landesstaatlichen Ordnungen mechanisch auf die Praxis zu schließen. Selbst in Württemberg, wo früh die Schulen in die Visitationsarbeit einbezogen worden sind und wo der landesherrliche Rechtsanspruch auf Kontrolle von Anstellung und Prüfung des Lehrpersonals formuliert worden ist, war damit schlechterdings nichts ausgesagt über die örtliche Praxis³³.

Dies gilt für das „humanistische“ Schulwesen, und es gilt noch mehr für dasjenige, das einem wachsenden Bildungsbedarf, zumal auch dem nach elementaren Kulturtechniken abhelfen sollte. Vielleicht lässt sich für den deutschen Südwesten sagen: Die Bildungsnachfrage wirkte auf die Visitationspraxis und schuf so vormodernes „Bildungsrecht“. Das schloss reformatorische Impulse nicht aus, lässt aber vor einer etatistisch verengten Erklärung doch warnen. Die ganz erstaunliche Verdichtung zumal des ländlichen Schulnetzes im 16. Jahrhundert ist hier evident³⁴. „In den meisten Orten scheint es so gewesen zu sein, daß örtliche Instanzen auf die Einrichtung einer Schule hinarbeiteten“, sei es der Schultheiß, das „Gericht“ in der Gemeinde oder auch der örtliche Pfarrer. Ihre Bitten, gerichtet an die landesherrlichen Visitatoren, waren der ausschlaggebende Impuls für herzogliche „Befehle“, dort einen Schulmeister zu bestellen, entscheidend für die Verdichtung des dörflichen Schulnetzes. „Konsistorium und Synodus selber scheinen von sich aus“ im späteren 16. Jahrhundert „bezüglich der Gründung von Schulen keinen Anstoß gegeben, sondern auf Behandlung der an sie gebrachten Gesuche sich beschränkt zu haben. Gelegentlich wurde eher gebremst“³⁵. Nicht der „Kirchenrat“ und auch nicht die Kirchen- und Schulordnung des Herzogtums Württemberg aus dem Jahre 1559 mit ihren auch die „Teutschen Schulen“ in Stadt und Land betreffenden Bestimmungen initiierten die Entwicklung³⁶. Der Bedarf nach elementarer Unterrichtung am Ort bestimmte, ob etwa auch Elemente des Rechnens in die Lehre einbezogen wurden. Die Gemeinden artikulierten ihren Bedarf, oder sie verhinderten landesherrliche Interventionen. Die Informationen, dosiert an die herzoglichen Organe gegeben, waren ein Instrument eines Interessenabgleichs von Dorf und Landesstaat. Der herzogliche Befehl enthielt lokale Impulse.

Insofern ist in der scheinbar ganz obrigkeitlichen, landesstaatlichen Normschöpfung, wie sie in Württemberg von den gelehrten Klosterschulen bis zu den „teutschen Schulen“ mit der Schul-

31 Fooken, E., Die geistliche Schulaufsicht und ihre Kritiker im 18. Jahrhundert (Probleme der Erziehung, Bd. 5), Wiesbaden-Dotzheim 1967, S. 26–29, S. 52 ff. und passim.

32 Vgl. Anm. 30.

33 Siehe Ziemssen, L., Das württembergische Partikularschulwesen 1534–1559, in: Württembergische Kommission für Landesgeschichte (Hrsg.), Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg, 1. Bd., Stuttgart 1912, S. 458–602, hier S. 489 f., zur Visitation 1535: S. 474 ff.; vgl. damit Hettwer (Anm. 12), S. 13, ganz aus einer Sicht „von oben“.

34 Nach wie vor unverzichtbar: Schmid, E., Geschichte des Volksschulwesens in Altwürttemberg, Stuttgart 1927, S. 9 f., S. 30–33, S. 74, für die kleinen Städte vgl. Ehmer, H., Ländliches Schulwesen in Südwestdeutschland während der frühen Neuzeit, in: Andermann, U./Andermann, K. (Hrsg.), Regionale Aspekte des frühen Schulwesens (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 2), Tübingen 2000, S. 75–106, hier S. 79 f.

35 Schmid, E. (Anm. 34), S. 33 f., vgl. S. 26, S. 29.

36 Noch in der für praktische Zwecke angelegten Ausgabe: Eisenlohr, Th., Sammlung der württembergischen Schul-Gezeze, 1. Abt., Tübingen 1839, S. 2–9 (S. 7 „teutsche Schulen“ u. a. in „kleinen Dörfern“), dort S. 1: „Herzogliche Instruktion für die Visitations-Räthe vom Jahr 1546“; Vormbaum, R. (Hrsg.), Die evangelischen Schulordnungen des sechzehnten Jahrhunderts, Gütersloh 1860, Nr. 14, S. 68–165 (1559); vgl. dazu Hettwer (Anm. 12), S. 67 f.; Marquardt, E., Geschichte Württembergs, Stuttgart 1961, S. 102; Ehmer (Anm. 34), S. 77 f.; Unterrichtspraxis: Schmid (Anm. 34), S. 74–78.

ordnung des Jahres 1559 schon in einen frühen und noch ganz untypisch-modern anmutenden Gesamtzusammenhang gebracht worden ist³⁷, ein Stück (nachfragevermittelten) Untertanenkonenses enthalten. In Württemberg hatte die Reformation zu tiefgreifenden „Säkularisationen“ geführt, war Klosteramt zu Zwecken hohen Unterrichts umgewidmet worden, das alles begleitet von einer ungewöhnlich systemischen Normsetzung auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens. Die Stärkung der landesherrlichen Gewalt und die Artikulation von Untertaneninteressen schlossen sich gegenseitig aber nicht aus.

Die württembergische Schulordnung des Jahres 1559 hat außerhalb des Herzogtums Aufmerksamkeit erregt. Vor allem die kursächsischen „General-Articul und gemeiner Bericht [!], wie es in Unsern Kirchen, mit deren Pfarrern, Kirchen-Dienern, Schulmeistern, Dorf Cüstern, den Eingepfarrten, und sonst allenthalben vermöge Unserer ausgegangenen Kirchen-Policey und anderer Ordnungen, auf etliche verordnete und beschewedene Visitation gehalten werden soll“³⁸ haben das württembergische Vorbild von 1559 aufgenommen³⁹. Der enge Zusammenhang von Visitation und erwachsendem Schulrecht geht schon aus der Überschrift der Ordnung markant hervor, wie denn bei den Visitationen seit den späten 1520er Jahren schon in den höheren Schulen reformierend eingegriffen worden ist. Kursachsen ist ein markantes Beispiel dafür, wie dabei (in den Städten) Impulse für besondere Mädchenschulen gegeben worden sind⁴⁰. Aber die landesherrliche Aufmerksamkeit galt ganz den städtischen und hohen Schulen, den Universitäten und drei „Landesschulen“, während in der Breite und auch auf dem platten Lande zwischen den 1520er Jahren und 1580 schon ein dichtes Schulnetz entstanden war, das ganz nach Bedarf in „volkreichen Dörfern“ sogar Unterricht im Lateinischen anbot, wie dies übrigens auch im katholischen Franken nachzuweisen ist⁴¹. Nicht frühes landesherrliches Schulrecht oder eine Strategie der Systembildung wirkte hier, sondern die (mittelalterliche) Siedlungsstruktur, die Größe der Landgemeinde und der Bedarf nach Unterricht hingen zusammen. Mit anderen Worten: ob eine Schule eine einfache Dorf- oder eine ländliche Lateinschule war, entschied sich praktisch vor Ort (und auf Zeit), nicht aber durch zentral gesetztes „Schulrecht“. Ganz ähnlich wie im fernen Herzogtum Preußen, wo die Landesordnungen ja nur Schulen in Städten kannten⁴², fanden die sächsischen Visitationen im 16. Jahrhundert (deutsche) Schulen auf dem Lande schon vor, in Dörfern zumeist von den Küstern gehalten; im Jahre 1577 hatten die Visitatoren Kursachsens nach Schulen auf dem

37 Unter dem Rubrum „territoriale Schulsysteme“: *Seifert, A.*, Das höhere Schulwesen. Universitäten und Gymnasien, in: Hammerstein, N. (Hrsg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 1, München (1996), S. 197–374, hier S. 305 f.; *Ziemssen* (Anm. 33), S. 493–532; *Weller, K.*, Einleitung, in: Württembergische Kommission für Landesgeschichte (Hrsg.), Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg, 1. Bd., Stuttgart 1912, S. 1–17, hier S. 4 f. („Umwandlung der Klöster in Gelehrten Schulen“, 13 „Klosteschulen“, später 10, darunter: „Partikular- oder Lateinschulen“ in den Städten).

38 In: *Lünig, J. Chr.*, Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, Teil 1, Leipzig 1724, Sp. 656–716, zu Katechismus und Schule: Sp. 665, Sp. 708: „Dorf-Cüstere“ sollen „Schule halten“, Unterricht für Knaben im Lesen, Schreiben und christlichen Gesängen, Aufsichtsfunktion der Pfarrer; der Abschnitt „Von deutschen Schulen in Dörfern und offenen Flecken“ bei *Vormbaum* (Anm. 36), Nr. 21, S. 293 f.

39 *Hettwer* (Anm. 12), S. 67 f., mit unrichtigen Angaben zum Inhalt der sächsischen Ordnung; zuletzt *Töpfer* (Anm. 14), S. 33.

40 *Töpfer* (Anm. 14), S. 32; zu den städtischen Partikularschulen und den drei großen kursächsischen „Landes- oder Fürstenschulen“ unter den beiden Landesuniversitäten *Seifert* (Anm. 37), S. 308, auch zu den systemischen Parallelen zu Württemberg; *Kupke* (Anm. 30), S. 251 ff.

41 So *Richter* (Anm. 27), S. 34 f., auch zum Rechenunterricht auf dem Lande; Franken: *William, P.*, Konfessionalisierung und niederes Schulwesen im Hochstift Würzburg zur Zeit des Bischofs Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617), Phil. Diss. Würzburg 2012/13 (Typoskript), S. 226, eine beim Verf. dieses Aufsatzes entstandene Studie.

42 Vgl. oben bei Anm. 15; Landesordnung: *Hettwer* (Anm. 12), S. 22 f., auch zu Hessen. Siedlungs- und Gewerbestruktur in ihrer Wirkung auf die „Schulsituation“: *Kupke* (Anm. 30), S. 319.

platten Lande in den Gemeinden *zu fragen*⁴³. „Dass übrigens auch ohne Schulzwang, schon vor Erlaß der Schulordnung von 1580 Küsterschulen in Sachsen vorhanden waren, meist freilich nur von Knaben besucht, dass also die Schulordnung nur regelte, was sich im Laufe der Zeit von selbst entwickelt hatte, ergibt sich aus den zahlreichen Visitationsprotokollen.“⁴⁴ Und auch nach dem Jahre 1580 wirkte das landesherrliche Recht mehr deklarierend als konstitutiv. „„Obrigkeitliche Lenkung“ wurde als Strukturprinzip der tatsächlichen Zustände in den städtischen und ländlichen Schulen nicht einmal in Ansätzen wirksam“, das „Interesse des Landesherrn“ konzentrierte und reduzierte sich „ausschließlich auf das gelehrte lateinische Schulwesen“, und dies ist auch in den Schulordnungen ablesbar. „Dieses Ungleichgewicht lässt sich während der obrigkeitlichen Visitationstätigkeit im 16. und 17. Jahrhundert sogar auf der Ebene der Ortsschulaufsicht feststellen. Jedoch gab es im Gegensatz dazu schon im frühen 17. Jahrhundert Pfarrer, die aus eigenem Antrieb während der Visitation die Kinder in teilweise entlegenen Filialdörfern besuchten und dort die Gründung einer Schule initiierten. Aber diese Initiativen entstanden bezeichnenderweise auf der untersten Ebene des Kirchen- und Schulregiments.“⁴⁵ Zwischen den landesherrlichen Generalvisitationen und den einzelnen Lokalvisitationen der Ortsgeistlichen sollte mithin deutlicher als bisher unterschieden werden, zumal die Dorfpfarrer in ihren lokalen Abhängigkeiten etwa gegenüber der Grundherrschaft standen.

„Neue Schulordnungen schufen“ im 16. Jahrhundert „keine neuen Schulstrukturen“, so wurde soeben am kursächsischen Beispiel festgestellt⁴⁶, und hatte die Schulordnung von 1580 auch die privaten „Winkelschulen strikt verboten“, so wurden sie noch im späten 17. Jahrhundert dort „weitestgehend toleriert“. Sie befriedigten in den Städten den Bildungsbedarf der Schichten aus handwerklichen Sozialmilieus⁴⁷. Die Visitationen, zumal die selteneren im gesamtterritorialen Rahmen, verstärkten stets nur auf Zeit den landesherrlichen Zugriff, der im 16. Jahrhundert noch um einiges stärker gewesen ist als dann im 17. und 18. Jahrhundert⁴⁸. Entsprechend ist vor einer Überschätzung der Wirkung zu warnen, die Kirchen-, Schul- oder Landesordnungen in Dorf und Stadt seit dem 16. Jahrhundert besessen haben. Ausgerechnet in Kursachsen, dem Mutterland der Reformation, kam die Visitation am Ende des Jahrhunderts für einige Zeit „zum Erliegen“. Es waren nicht der Kurfürst und nicht die Organe des landesherrlichen (Kirchen- und) Schulregiments, sondern die Landstände, die neue Visitationen forderten⁴⁹.

Im Lichte der neueren Forschung ist also davor zu warnen, aus der zeittypischen Normproduktion, wie sie in protestantischen und auch in katholischen Territorien zu beobachten ist⁵⁰, auf

43 So Ludwig, F., Die Entstehung der kursächsischen Schulordnung von 1580 auf Grund archivalischer Studien, Phil. Diss. Leipzig 1906 (identisch mit der Buchausgabe: Berlin 1907), S. 61 f.; vgl. Düsterhaus, G., das ländliche Schulwesen im Herzogtum Preußen im 16. und 17. Jahrhundert, Phil. Diss. Bonn 1975, S. 46–48, S. 62 f.

44 So (mit Belegen) Richter, A., Kursächsische Volksschulordnungen. Mit einer Einleitung (Neudrucke Pädagogischer Schriften, Bd. 4), Leipzig 1891, S. 13.

45 So jetzt Töpfer (Anm. 14), S. 34, S. 36.

46 Töpfer (Anm. 14), S. 35.

47 Kupke (Anm. 30), S. 238; Verdichtung der Schulstrukturen in Kursachsen im 16. und 17. Jahrhundert: Richter (Anm. 27), S. 16, S. 47 (Schulgeld).

48 Vgl. Neugebauer (Anm. 13), S. 100 f.; Kupke (Anm. 30) hat gerade gezeigt, dass die Akten des 17. Jahrhunderts für die Praxis belegen, „dass die Visitatoren“ zum Schulwesen „kaum Erwartungen äußerten“ (S. 321), was bedeutet, „dass die Visitatoren kaum regulierend eingegriffen haben“ (S. 330 f.).

49 Kupke (Anm. 30), S. 27 f. (Zitat), weiter S. 48, S. 52 f., S. 63 ff. (zum frühen 17. Jahrhundert).

50 Wichtig: Willowet, D., Katholische Reform und Disziplinierung als Element der Staats- und Gesellschaftsorganisation, in: Prodi, P. (Hrsg.), Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 28), München 1993, S. 113–132, hier S. 126 f.; zur Kirchenordnung des Hochstifts Würzburg von 1589 („... nimmt die Regelung des Schulwesens einen breiten Raum ein.“).

zentral-„staatliche“ Verhältnisse zu schließen. Dass sich die Schulordnungen, oft von Geistlichen verfasst und im Namen des Landesherrn oder der städtischen Obrigkeit publiziert⁵¹, aus dem Zusammenhang von Kirchen und Landesordnungen zu lösen beginnen, kann nicht erstaunen, wird die immer speziellere Produktion von „Policey“-Gesetzen zu den verschiedensten Rechtsgebieten bedacht⁵². Freilich hat es auch noch zwei Jahrhunderte später den alten Zusammenhang von Kirchen- und Schulordnungen gegeben, wie etwa die Magdeburger Kirchenordnung des Jahres 1739 beweist⁵³.

Alles deutet darauf hin, dass – ganz im Sinne von Wolfgang Reinhard⁵⁴ – nicht eine Konfession eine spezifische Kulturpräferenz besessen hat, sondern dass in regionaler Konzentration und nachfolgender flächenhafter Verdichtung die schulischen Strukturen dem sozialen Bedarf vor allem nach kommunikativen Fähigkeiten folgten, und diese Strukturen sind dann – sozusagen erst sekundär – zum Raum landesherrlicher Normsetzung mit mehr deklarativen als dispositivem Charakter⁵⁵ geworden. Um 1600 konnte sodann, zumal in überschaubaren Territorien wie in (den beiden) Hessen, eine fürstliche Ausbaupolitik vom Gelehrten Schulwesen bis zum ländlichen Elementarniveau Effekte erzielen⁵⁶. Aber es ist vor der Vorstellung zu warnen, als würde dabei stets auf dauerhafte, unumkehrbare Prozesse zu schließen sein⁵⁷. Und offenbar hatte der autonome Ausbau des Schulnetzes bisweilen den Effekt, dass das neu entstehende „Schulrecht“ zum Instrument wurde, um gegen zu viele deutsche Schulen auf dem Lande zu steuern. Die Landespolizeiordnung in dem unter Herzog Maximilian I. entschieden modernisierten Bayern sollte das Instrument sein, um Dorfschulen wieder zu beseitigen. Nur auf größeren Dörfern sollten sie geduldet

51 Hettwer (Anm. 12), S. 11, S. 21 f., S. 52 f., die berühmten Kirchenordnungen Bugenhagens: S. 35, S. 65; auch die Braunschweiger Kirchenordnung von 1569 ist von der württembergischen des Jahres 1559 abhängig, s. Koldewey, F., Braunschweigische Schulordnungen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828 mit Einleitung, Anmerkungen, Glossar und Register, 2. Bd. (Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 8), Berlin 1890, S. XLV f.

52 Vgl. schon Schulze, R. (Anm. 3), S. 197 ff.; Brauneder, W., Frühneuzeitliche Gesetzgebung: Einzelaktionen oder Wahrung einer Gesamtrechtsordnung?, in: Dölemeyer, B./Klippe, D. (Hrsg.), Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 22), Berlin (1998), S. 109–129, hier S. 109, S. 123–125; Ebel, W., Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 2. Aufl., (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 24), Göttingen 1958, S. 60, S. 62; auf die intensive Erschließung der fröhneuzeitlichen Polizeigesetzgebung durch das Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte sei summarisch verwiesen; veraltet: Spranger, E., Der Zusammenhang von Politik und Pädagogik in der Neuzeit, Die deutsche Schule, Bd. 18 (1914), S. 13–21, S. 73–80, u. ö., hier S. 19–21, S. 73 ff.; nach Hettwer (Anm. 12) S. 191 f. war die weimarische Schulordnung des Jahres 1619 die erste außerhalb einer Kirchenordnung, die auch das ländliche Schulwesen umfasste, vgl. Vormbaum, R. (Hrsg.), Die evangelischen Schulordnungen des siebzehnten Jahrhunderts, Gütersloh 1863, Nr. 12, S. 215–260, bes. S. 215, S. 226 f., S. 232 f., S. 239 f.

53 Revidierte und nach denen neuern Königlichen Edicten, Mandaten und Rescripten vermehrte Kirchen-Ordnung im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld ..., Magdeburg 1739, S. 74–86, S. 206–212.

54 Wie Anm. 22.

55 Im Sinne der klassischen Quellenkunde; vgl. etwa Redlich, O./Erben, W., Urkundenlehre, 1. Teil, München/Berlin 1907, S. 18 f.

56 Vgl. zu Hessen Diehl, W., Die Schulordnungen des Großherzogtums Hessen, 3. Bd. (Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 33), Berlin 1905, S. 8, S. 10–12, S. 18 f.; Menk, G., Das fröhneuzeitliche Bildungs- und Schulwesen im Bereich des heutigen Hessen, in: Andermann/Andermann (Hrsg.) (Anm. 34), S. 153–199, hier S. 181 f.; Kimpel (Anm. 17), S. 44 f., Konfessionskonkurrenz: S. 76.

57 Vgl. Landersdorfer, A., Das Schulwesen im Bistum Freising im Spiegel des Visitationsberichtes von 1560, in: Dickerhof, H. (Hrsg.), Bildungs- und schulgeschichtliche Studien zu Spätmittelalter, Reformation und konfessionellem Zeitalter (Wissenschaftsliteratur im Mittelalter, Bd. 19), Wiesbaden 1994, S. 241–257, hier S. 246 f., zu Schulen auf Märkten und Dörfern im Bayerischen; vgl. Held, H., Altbayerische Volkserziehung und Volksschule. Geschichtliche Darbietung und Regesten aus dem Erziehungswesen im Bereich der Erzdiözese München und Freising, München 1926, Bd. 2, S. 176, S. 183.

werden⁵⁸. Zu warnen ist also vor einer allzu mechanischen Ableitung von (scheinbar modernen) Bildungsentwicklungen und sich entwickelndem Bildungsrecht.

3 Lokales Schulregiment und Restabilisierung im 17. Jahrhundert

Die landesherrliche Normproduktion besaß im 16. Jahrhundert im Gelehrten- und Lateinschulwesen ihr zeittypisches Zentrum, in den Städten freilich immer in Konkurrenz zu den (bürgerlich-aristokratischen) Stadträten als Inhabern des Patronatsrechts⁵⁹. Aber wenn es um die Genese des Schul- und Bildungsrechts im frühneuzeitlichen Mitteleuropa geht, ist eine „zentralstaatliche“, auf Fürstentum und Schulordnungen fixierte Sicht auch deshalb im Ansatz verfehlt, weil die „zersplittete Normgebung“, die auch aus einer Vielfalt lokaler und regionaler Gewalten resultierte⁶⁰, dabei bisher ausgeblendet worden ist. Wenn nach den „lokalen Impulsen“ für die Entstehung eines flächendeckenden Schulnetzes gefragt wird, die auch „ohne landesherrlich-obrigkeitliche Einwirkungen“ Effekte erzielten⁶¹, so dürfen doch die Guts- bzw. Grundherrschaften nicht übersehen werden.

Zum vormodernen Schulrecht gehörte ganz wesentlich das *Jus patronatus* hinzu. Die *Patronatsherren* besaßen ihren Rechtstitel, zumal im gutsherrschlichen Raum, kraft eigenen Rechts⁶², nicht abgeleitet von landesherrlichem Auftrag oder Delegation. Ihre Wirksamkeit in der Bildungs- und Kulturgeschichte überhaupt stellt ein lohnendes künftiges Forschungsfeld dar; ihre Stellung in der vormodernen Rechtsgeschichte wird unter dem dominanten Etatismus gerne minimiert.

Nicht nur in Kursachsen waren die Patronatsherren an den Visitationen beteiligt⁶³. Da, wo ein starker Adel saß, spielte seine guts- oder grundherrliche, mediate oder immediate Rechtsstellung in die Kirchen- (und Schul-)Verfassung ganz wesentlich hinein. So haben im fränkisch-schwäbischen Raum die Hohenloher Reichsgrafen sich eigene Kirchenordnungen gegeben, die auch für das Schulrecht dieser Grafschaften von Bedeutung waren. Ein hohenlohesches „Generalkonsistorium“ war dort auch für die Visitationen zuständig; ein eigener „Landescalechismus“ wurde seit 1578 mehrfach gedruckt, wie auch um 1800 ein Schulbuch, publiziert am Ort des hohenloheschen Landesgymnasiums in Öhringen. Auch die Reichsgrafen zu Castell haben lange das Patronat ihrer Kirchen besessen. Kulturelle Potenzen steckten gerade im kleinzelligen Deutschland⁶⁴.

58 Kluckhohn, A., Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in Bayern vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, München 1875, S. 24 f.

59 Hettwer (Anm. 12), S. 82–84.

60 Wie oben bei Anm. 5.

61 So für die westfälischen Gebiete von Minden-Ravensberg Bruning, J., Zwischen Humanismus und Reformation: Hintergründe und Aspekte zur Konstituierung des neuzeitlichen Schul- und Bildungswesens im Weserraum 1500–1650, in: Bulst, N./Kastler, J./Rüthing, H. (Hrsg.), Die Weser – Ein Fluss in Europa ... Schloss Brake 2001, S. 93–122, Zitat: S. 104.

62 Vgl. Schmid, H. F., Das Recht zur Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teil der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters, Weimar 1924, mit der älteren juristischen Lit. S. 167–169; vgl. Brunner (Anm. 1), 3. Aufl., S. 406 f., zur Ausstattung der Küster: Schmid, S. 198–205, mit starker Akzentuierung des Rechts der Gemeinden, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann.

63 Töpfer (Anm. 14), S. 36.

64 Fischer, A., Geschichte des Hauses Hohenlohe, 2. Tl., 1. Hälfte, o. O. 1868, S. 10–14; um 1800 erschienen auch für solche Territorien besondere Lehrwerke: Uebungen im Lesen und Denken für die Hohenlohe-Neuensteinischen Stadt- und Landschulen, 1. Abt., mit gnädigstem Privilegio, Oehringen 1804, ganz im Sinne der Aufklärung, etwa S. 29–50; grundsätzlich vgl. zum kleinzelligen Deutschland Neugebauer, W., Amtsträgerfunktion und Universität im Deutschland der Frühen Neuzeit, Jahrbuch für Universitätsgeschichte 9 (2008), S. 165–176.

Aber auch der nicht reichsunmittelbare, d. h. der landsässige Adel, der als Patron für Kirche und Schule Herrschaftsrechte innehatte, spielte zumal seit dem 16. Jahrhundert für das vormoderne Schul- und Bildungsrecht eine große Rolle, wiewohl die Forschung in dieser Hinsicht noch ganz am Anfang steht. Das gilt für die rechtsgeschichtliche Analyse⁶⁵, und es gilt noch mehr für die Herrschaftspraxis. Zumal im östlichen Mitteleuropa stellten die Patronatsrechte⁶⁶ in der täglichen Praxis eine massive Begrenzung für das landesherrliche Kirchen- und Schulregiment dar. Im Brandenburgischen haben einzelne, regional führende Adelsgeschlechter sich für ihren Besitzkomplex ganz eigene (Kirchen-)Ordnungen gegeben⁶⁷. Westlich wie östlich der Elbe haben Adelsfamilien es durchsetzen können, dass der „Inspektor“ nicht eine Person des landesherrlichen, sondern des adligen Regiments gewesen ist: Die betroffenen größeren Adelsfamilien wie die altmärkischen Schulenburgs und die Herren von Alvensleben erreichten es, dass ihre Besitzungen eine eigene Inspektion, d. h. Superintendentur bildeten, sie also quasi ihren Gutsherrschaftsbereich aus dem landesherrlichen Kirchen- und Schulregiment eximierten⁶⁸. Dies hatte für die Rechtsschöpfung unmittelbare Konsequenzen. Die Herren von der Schulenburg gaben sich im 16. und im 17. Jahrhundert ganz selbständige Kirchenordnungen⁶⁹. Und so ist bei günstiger Quellenlage zu erkennen, wie die „Verordnung“ von adligen Gutsherren eine Schule neu entstehen ließ⁷⁰, Schulrecht also lokal gesetzt und unmittelbar wirksam wurde. An der unteren Elbe, da, wo starke Adelsfamilien wie die Schulenburgs und die Bismarcks saßen, sind aus den Visitationsquellen um 1600 zahlreiche Schulen und Pfarrdörfer belegt, und zwar als schon existent, ohne dass dazu ein Be-

65 Vgl. in diesem Sinne: *Mecking, H.*, Das Schulpatronat in Baden in seiner geschichtlichen Entwicklung, in: Bader, K. S. (Hrsg.), Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien, Bd. 3, Karlsruhe 1953, S. 13–97, zur Entwicklung im Mittelalter und Früher Neuzeit S. 17 ff., S. 24 ff., mit schwerpunktmaßigem Interesse an dem Schulstellenbesetzungsrecht; vgl. zum weiteren Kontext *Sieglerschmidt, J.*, Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 15. Bd.), Köln/Wien 1987, S. 91–126, zur „territorialen Gesetzgebung“: S. 225–254; rechtsgeschichtlich verengt und ohne Beachtung der schulhistorischen Relevanz: *Krogel, W. G.*, Grundlinien des neuzeitlichen Kirchenpatronats in der Mark Brandenburg, Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 64 (2003), S. 67–85; vgl. das Kapitel „Patronatsstruktur und Staatskompromiß im Alten Preußen“ bei: *Neugebauer, W.*, Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 62), Berlin/New York 1985, S. 134–167; illustrativ zum Patronat *Wolmann, K. L.* von, Geist der neuen Preußischen Staatsorganisation, Leipzig/Züllichau/Freystadt 1810, S. 104–112.

66 *Neugebauer* (Anm. 65), jetzt *Töpfer* (Anm. 14), S. 36 f., in der Mark Brandenburg war der Gutsherr „in der Regel“ Inhaber des Schulpatronats, siehe (*Basewitz, M. F. von*). Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806. Von einem ehemaligen höheren Staatsbeamten, Leipzig 1847, S. 15 f.; so auch im Magdeburgischen: *Oesfeld, C. L.*, Topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, Berlin 1780, S. 195; anders in Ostpreußen: *Henning, F.-W.*, Herrschaft und Bauernuntertänigkeit. Beiträge zur Geschichte der Herrschaftsverhältnisse in den ländlichen Bereichen Ostpreußens und des Fürstentums Paderborn vor 1806 (Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr., Bd. 25), Würzburg 1964, S. 76 ff.

67 So die Edlen Herren Gans zu Putlitz in der Prignitz im Jahre 1651; sie ist leider nicht ediert; vgl. *Herold, V.* (Hrsg.), Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts, 1. Bd.: Die Prignitz, 2. Heft, Berlin 1928, S. 217 f.; Schulenburgsche Kirchenordnung: *Themel, K.*, Die Entstehung der Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 22 (1971), S. 11–34, hier S. 31.

68 *Rudloff, R.*, Aus der Geschichte der Stadt Putlitz (Prignitzer Volksbücher, Heft 25), Pritzwalk (1911), S. 6; *Neugebauer* (Anm. 65), S. 140 ff.

69 Vgl. die Lit. in Anm. 67; *Danneil, J. F.*, Das Geschlecht von der Schulenburg, 1. Bd., Salzwedel 1847, S. 158, vgl. noch S. 167; auch in adligen Dorfordinanzen finden sich Passagen zum Kirchenwesen und zur Arbeit der Untertanen Kinder, s. die Dorfordinanz der Herren von Oppen (um 1600), gedruckt: *Mülverstedt, G. A. von* (Hrsg.), Urkundenbuch zur Geschichte des altadligen Geschlechts von Oppen, 1. Tl., Magdeburg 1893, Nr. 514, S. 344–355, bes. S. 346 f.

70 Der Fall, 1600, siehe *Herold, V./Zimmermann, G.* (Hrsg.), Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts, 2. Bd.: Das Land Ruppin, Berlin 1963, S. 257, Anm. 380 (von Pfuel und von Lüderitz; Fall einer adligen Schul-Stiftung im Dorf).

fehl von landesherrlichen Kommissionen voraufgegangen wäre⁷¹. Sie entwickelten sich auch auf Adelsherrschaften aus dem Küsteramt durch dessen Anreicherung mit Lehrfunktionen. Nicht der fürstliche Visitationsbefehl, sondern Struktur und Norm vor Ort bestimmten die Schulwirklichkeit im 16. und (frühen) 17. Jahrhundert. Hier waren es nicht die Beschlüsse von Konsistorien oder landesherrlichen Kirchenräten, sondern z. B. „Abschied und Memorial, was der sämmtlichen Vettern von der Schulenburg Freitags post Johannes Baptistae 1584 zu Betzendorff auf ihrer Zusammenkunft beredet und beschlossen“, die für das Schulwesen auf den weitläufigen Besitzungen dieser Adelssippe konstitutiv waren, dass nämlich „auch für gut angesehen, daß man alhier eine Schule einrichten solle“⁷². In den Regionen mit starkem Adel war dessen Haltung ein ganz wesentlicher Faktor für Bildungsrecht und Schulwirklichkeit. Die landesfürstliche Intervention, die lokales Recht durch Visitationsbefehle ergänzte, passte sich daran an, reagierte ihrerseits mit Abschieden auf regionale Gewohnheiten – suchte den Konsens von landesherrlicher Intention und schon herausgebildeter landschaftlicher Tradition⁷³. Landesstaatliches und adliges Recht haben sich ergänzt.

Nur dies erklärt das interessante Faktum, dass nach den materiellen und psychosozialen Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges gerade die lokalen Herren und die (patronatsabhängige) Geistlichkeit in Dörfern und Städten ein Interesse daran zeigte, mit dem Instrument der religiös grundierten Bildung die Sozialdisziplin der nächsten Generation zu restabilisieren⁷⁴. Hinzu trat die Nachfrage nach Unterrichtung in Regionen wie Mecklenburg, in denen vor der Mitte des 17. Jahrhunderts nur lateinische und deutsche Schulen in den Städten vorhanden gewesen waren. „Die Schulen in den eingepfarrten Dörfern entstanden vielfach zunächst als Privatschulen, die sich von den öffentlichen dadurch unterschieden, dass die Schulmeister nicht durch den Pastor berufen oder besonders anerkannt waren. Gerade aber dieses Auftreten von Privatschulen auf dem Lande beweist unzweideutig, dass wenigstens bei einem Teil der Bevölkerung das *Bedürfnis* nach Schule vorhanden gewesen war“⁷⁵. Dagegen hatten Visitationsbefehle, Schulen da zu schaffen, wo sie noch nicht entstanden waren, keine Effekte⁷⁶. Im deutschen Nordwesten ist das Zusammentreffen von restabilisierter Kirchenzucht und lokaler Nachfrage nach Unterricht gut zu fassen, auch in den Visitationsquellen der zweiten Jahrhunderthälfte. „Bei vielen schulpflichtigen Kindern findet sich darin der Vermerk ‚soll zur Schule gehen‘ gleichsam als protokollierte Antwort und Beteuerung der Eltern auf die entsprechenden Mahnungen und Fragen des Pastors.“⁷⁷ Diese lokalen Rechtsquellen sind nicht Ausdruck einseitiger Satzung, sondern eines Konsenses

71 Nach der Edition der altmärkischen Visitationsquellen von J. Müller und A. Parisius: *Neugebauer* (Anm. 65), S. 231–235.

72 Druck: *Haxthausen, A. Freiherr von*, Die patrimoniale Gesetzgebung in der Altmark. Ein Beitrag zum Provinzialrecht, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung 39 (1832), S. 13–110, hier S. 26 f.; es ließe sich auch für die von Arnims oder von Klitzings ähnlichen sagen.

73 Vgl. *Neugebauer* (Anm. 65), bes. S. 232 mit Belegen; ein Beispiel: adlig Röhlsdorf, Inspektion Pritzwalk, Visitation im Jahre 1600, bes. *Herold* (Hrsg.) (Anm. 67), S. 204 Anm. 4: „sollen einen annehmen vnd ihme vntterhalt geben, damit er kann wie andere [!] schuele halten.“ – Auffällig ist in dem reichen Visitationsmaterial dieser Zeit, dass die Generalvisitationen Entwicklungen aufnehmen, die vor ihnen und ohne fürstlichen Impuls schon in Gang gekommen waren. Die brandenburgischen Kirchenordnungen enthalten nichts zu Dorfschulen. Die unregelmäßige Erwähnung von Schule verweist auf lokale Impulse.

74 Vgl. den Handbuchbeitrag von *Neugebauer* (Anm. 15), S. 221 f. mit den Belegen S. 249; z. B. noch *Bruning, J.*, Das pädagogische Jahrhundert in der Praxis. Schulwandel in Stadt und Land in den preußischen Westprovinzen Minden und Ravensberg 1648–1816, Berlin (1998), S. 136 f. und *Stolze, A.*, Die deutschen Schulen und die Realschulen der Allgäuer Reichsstädte bis zur Mediatisierung, Berlin 1916, S. 32 („Errichtung von Landschulen mitten im Krieg“).

75 *Vöß, H.*, Geschichte der Volksschule in Mecklenburg-Schwerin, Schwerin 1893, S. 84, vgl. auch S. 116–118.

76 *Vöß* (Anm. 75), S. 82.

77 *Norden, W.*, Die Alphabetisierung der oldenburgischen Küstenmarsch im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Hinrichs, E./Norden, W.* (Hrsg.), Regionalgeschichte. Probleme und Beispiele. Hildesheim 1980, S. 103–164, bes. S. 148.

im Dorf. In den Städten hat sich nach 1648 da, wo mehrere Konfessionen zu koexistieren hatten, auch das dortige Schulnetz verdichtet⁷⁸.

Es ist noch sehr die Frage, ob seit dem Dreißigjährigen Krieg das landesstaatlich-territoriale Recht oder das der lokalen Herrschaften wirksamer war. Wenn es in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu Visitationen oder fürstlichen Befehlen in Schulsachen kam, so lagen dem jedenfalls in Brandenburg und auch in Kursachsen entsprechende Forderungen lokaler Amtsträger, des Adels oder auch der adeligen Landstände zugrunde⁷⁹. In den habsburgischen Ländern hatten die adelsständischen „Landschaftsschulen“ bis in das 17. Jahrhundert und in die Katastrophen des großen Krieges hinein für eine eigene konfessionell oppositionelle Elitenbildung gesorgt⁸⁰.

Hinter alledem standen Interessen, realisiert in überschaubaren Räumen. Es ist sicherlich kein Zufall, dass seit der Mitte des 17. Jahrhunderts rechtlich abgestützte Interventionen der Landesherren im „kleinstaatlichen“ Rahmen noch vergleichsweise gute Effekte erzielten. In der „allgemeinen Landes=Ordnung / welche inskünftige auf allen und jeden Land=Gerichten / wo dieselbige gehalten werden / öffentlich verlesen werden soll“, im Frühjahr 1647 im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel verkündet, wird gleich in den ersten Artikeln diejenige Strategie formuliert, die bei der künftigen Generation ansetzen sollte. „Es sollen die Eltern gehalten seyn / und im Fall sie sich säumig erweisen würden / durch die Beambte und Gerichts=Herrn dahin / vermittelst ernstlicher Bestrafung / angewiesen werden / daß sie ihre Kinder bey den Schulmeistern oder Küstern auf den Dörfern so viele Jahr in die Schule gehen / und unterweisen lassen / bis daß sie den Catechismus verstehen / und gedruckte Schrift lesen können“, so heißt es da gleich im zweiten Artikel⁸¹. Das wolfenbüttelsche Schulrecht, vor allem in Gestalt der Schulordnung des Jahres 1651, wurde in Mecklenburg rezipiert⁸².

Das prominenteste, immer wieder geschilderte⁸³ Beispiel eines auf Zeit wirksamen, kleinräumigen „Schul-Regiments“⁸⁴ bleibt zweifellos das Herzogtum Gotha in der Zeit Ernsts des Frommen, und dabei spielten Visitation und Schulordnung eine wesentliche Rolle, d.h. der berühmte, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts formal gültige „Schul-Methodus“, nach dem nun der Unterricht wenigstens für die Knaben über Katechismus und elementare Kulturtechniken hinaus auch „Meßkunst“ und den Kalender, Pflanzen- und Tierkunde sowie Elemente der Erdkunde umfassen

78 Schmahl, H., Zwischen Reformation und Aufklärung. Das ländliche Schulwesen im rheinhessisch-mittelrheinischen Raum vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Andermann/Andermann (Hrsg.) (Anm. 34), S. 137–151, hier S. 140, zu den kurpfälzischen Städten.

79 Vgl. Neugebauer (Anm. 35), S. 241–246, Töpfer (Anm. 14), S. 42, S. 52, S. 57, S. 408.

80 Grundlegend: Heiss, G., Konfession, Politik und Erziehung. Die Landschaftsschulen in den nieder- und innerösterreichischen Ländern vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: Klingenstein, G. u. a. (Hrsg.), Bildung, Politik und Gesellschaft. Studien zur Geschichte des europäischen Bildungswesens vom 16. bis zum 20. Jahrhundert (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 5), München 1978, S. 13–63, bes. S. 22–63.

81 Fürstlich Braunschweig-Lüneburgisch-Wolfenbüttelschen Theils Landes-Ordnung und Andere ... Verordnungen, Mandata und Constitutiones. Auf Fürstl. Verordnung wieder aufgelegt und zusammen gedruckt, Wolfenbüttel 1729, S. 32 (7. März 1647); dazu die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Schulordnung vom Jahr 1651, bei Vormbaum (Hrsg.) (Anm. 52), Nr. 21, S. 407–424.

82 Schnell, H., Das Unterrichtswesen der Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, 3. Bd. (Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 44), Berlin 1909, S. 267 f.

83 Vgl. schon Heubaum, A., Geschichte des deutschen Bildungswesens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, 1. Bd., Berlin 1905, Neudruck Aalen 1973, S. 43–45, S. 347; Hettwer (Anm. 12), S. 194–199; Fertig (Anm. 28), S. 189–194, Visitation: S. 27 f.

84 Dieser Begriff bei Seckendorff, V. L. von, Teutscher Fürsten-Staat ..., Die neueste Auflage, Jena 1720. S. 331.

sollte⁸⁵. Die Gothaer Landesreform, die auch das Landesgymnasium betraf⁸⁶, hat in der Tat in der Fläche dieses Territoriums gegriffen, freilich doch nur auf Zeit. Denn es darf nicht übersehen werden, dass trotz der fortdauernden Geltung des „Schul-Methodus“ das Entwicklungsniveau aus den Regierungsjahrzehnten Herzog Ernsts im 18. Jahrhundert nicht gehalten werden konnte⁸⁷.

4 Traditionen und Absolutismen

Ganz offenbar waren entschlossene landesherrliche Maßnahmen mit dem Ziel, durch Schwächung des schulischen *Lokalismus*⁸⁸ zu nachhaltigen Effekten zu gelangen, in ihrer Wirkungsdauer eher begrenzt⁸⁹. Und auch in der Zeit des sog. Absolutismus blieb die (relative) Autonomie der Gemeinden, stark immer in der Abwehr nicht-nachgefragter kultureller Neuerungen, ein wirksamer Faktor, wichtig im Widerstand zumal dann, wenn der Konsens religiöser Traditionen durch die Landesherrschaft verletzt wurde oder gestört erschien⁹⁰. Wo, wie in Kursachsen, die Gemeinden widerstanden oder „Kollatoren“ ihr Patronatsrecht gebrauchten, fand die landesherrliche Schulaufsicht der Superintendenten auch im 18. Jahrhundert nicht statt⁹¹. Die kursächsische Schulordnung des Jahres 1773 hat die Patronatsrechte ausdrücklich bestätigt. Und in den Städten, sogar in der Residenzstadt Berlin, zog ein Friedrich II. den Kürzeren, wenn er versuchte, gegen die in Landtagsrezessen bestätigten städtischen Jura in Schulsachen einseitig zu intervenieren⁹².

Die lokale Autonomie der Gemeinden, im grundherrlichen Raum etwa in der Anstellung der Lehrpersonen⁹³, blieb auch im 18. Jahrhundert ein politisches Problem. Es blieb es auch in den Städten, da, wo die gymnasialen und Gelehrten schulen unter städtischem Patronat bisweilen mit

85 Druck bei *Vormbaum* (Anm. 52), Nr. 16, S. 295–345, hier S. 316–319; *Hettwer* (Anm. 12), S. 223, die später als „Realien“ bezeichneten weltlichen Materien für Schulen mit mehr als einem Schulmeister: S. 208 f.

86 *Boehne, W.*, Die Pädagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen von Gotha. Nach den archivalischen Quellen dargestellt, Gotha 1888, Gymnasium: S. 187–239; zur Wirkung auf dem Lande vgl. *Albrecht-Birkner, V.*, Reformation des Lebens. Die Reformen Herzog Ernsts des Frommen ..., Leipzig 2002, Widerstände: S. 93–108; *Klinger, A.*, Der Gothaer Fürstenstaat. Herrschaft, Konfession und Dynastie unter Herzog Ernst dem Frommen (Historische Studien, Bd. 469), Husum 2002, S. 235–242.

87 Nach *Fertig* (Anm. 28), S. 161.

88 *Neugebauer, W.*, Kultureller Lokalismus und schulische Praxis. Katholisches und protestantisches Elementarschulwesen, besonders im 17. und 18. Jahrhundert in Mitteleuropa, in: *Hartmann, P. C. (Hrsg.)*, Religion und Kultur im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts (Mainzer Studien zu neueren Geschichts, Bd. 12), Frankfurt a. M. usw. (2004), S. 385–408.

89 Vgl. auch *Menk, G.*, Territorialstaat und Schulwesen in der frühen Neuzeit. Eine Untersuchung zur religiösen Dynamik an den Grafschaften Nassau und Sayn, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 9 (1983), S. 177–220, hier S. 193, S. 202.

90 Etwa bei der Einführung neuer, im Lande religiös verdächtiger, modernerer Schulbücher; Beispiel aus dem Fürstbis-tum Würzburg: *Staatsarchiv Würzburg*, Wz Schulsachen Nr. 1114, mit Stücken aus der Zeit um 1780.

91 So *Richter* (Anm. 27), S. 315, weiter S. 350 f. (Wahl der Schulmeister), 1773: S. 349; Hessen: *Kimpel* (Anm. 17), S. 278.

92 *Neugebauer, W.*, Johann Peter Süßmilch. Geistliches Amt und Wissenschaft im friderizianischen Berlin, Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin 1985, Berlin 1985, S. 33–68, hier S. 52–57; vgl. für Mecklenburg *Schnell* (Anm. 82), S. 287.

93 Vgl. z. B. noch *Ehmer* (Anm. 34), S. 84; *Rach, A.*, Der Thüringer Dorflehrer nach dem Dreißigjährigen Krieg bis ins 19. Jahrhundert besonders in Südtüringen, Bad Salzungen 1934, S. 45; *Dillmann, E.*, Schule und Volkskultur im 18. und 19. Jahrhundert – Erkundungen zum Modernisierungsprozeß im saarländisch-trierischen Raum (Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 57), Köln/Weimar/Wien 1995, S. 153.

eigener Schulordnung⁹⁴ standen und wo die „Winkelschulen“ sich der landesherrlichen Obödienz entzogen⁹⁵.

Auffällig ist nun zunächst die *longue durée* der Geltungskraft frühneuzeitlicher Schul- (und Kirchen-)Ordnungen. Die württembergische und die kursächsische Schulordnung aus dem hohen 16. Jahrhundert haben bis weit in das 18. Jahrhundert hinein Geltung besessen, wie auch die kurbrandenburgische Kirchen- und Visitationsordnung der Jahre 1572/73 mit ihren die Schule betreffenden Bestimmungen⁹⁶.

„Die Landesschulgesetzgebung für die Latein- und Gelehrtenenschulen spielte im 17. und 18. Jahrhundert eine untergeordnete Rolle“⁹⁷, aber es ist noch sehr die Frage, ob die territoriale Normsetzung für das Massen-Schulwesen bereits unter dem „Absolutismus“ in neue Rechtswelten aufgebrochen ist. Jedenfalls ist vor deduktiven Schlüssen von scheinbar modernen „Verordnungen“ auf die Rechtskultur des schulischen Bildungswesens zu warnen. Vieles spricht dafür, dass Revisionen am herkömmlichen Bild allseitiger Modernität protestantischer Territorien im 18. Jahrhundert erforderlich sind. Gerade in diesen „Staaten“ sind noch in der späten Frühneuzeit die Traditionalitäten ganz erstaunlich.

Nehmen wir ein prominentes Beispiel: das berühmte Schuledikt Friedrich Wilhelms I. von Preußen, *des Absolutisten* in der preußischen Geschichte, der freilich, wenn es um das Patronatsrecht ging, die Positionen lokaler Herrschaften alles andere als beschränkte⁹⁸. Dieser „Verordnung“ vom 28. September 1717⁹⁹ wurde ganz aus der Aktenperspektive der Berliner Zentralinstanzen interpretiert; sie stammte freilich nicht aus dem unter stark pietistischem Einfluss stehenden Konsistorium, sondern war ein Produkt des reformierten Pendants, des preußischen „Kirchendirektoriums“¹⁰⁰. Kurz vorher, in den Jahren 1710/1711, war nach mehr als einem Jahrhundert Unterbrechung eine neue Kirchen- und Schulvisitation in Teilen der Mark Brandenburg durchgeführt

94 Vgl. summarisch *Hettwer* (Anm. 12), S. 82–85, zu städtischen Schulordnungen mit guten Beobachtungen zur dominanten Rolle anziehungskräftiger Rektorenpersönlichkeiten; reiches Fallmaterial zu städtischen Schulordnungen im 18. Jahrhundert bei *Vormbaum, R.* (Hrsg.), *Die evangelischen Schulordnungen des achtzehnten Jahrhunderts*, Gütersloh 1864.

95 Summarisch *Deutscher, E. K.*, *Private Schulen in der deutschen Bildungsgeschichte. Ein Beitrag zum Verhältnis von Schule und Staat*, Kelkheim i. T. 1976, S. 54–77, bes. S. 75; Beispiel: *Marschall, G. N.*, *Ein Streifzug durch die deutschen Schulen Münchens zur Zeit der „Schulhalterzunft“* (17. und 18. Jahrhundert), *Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte* 7 (1897), S. 46–65, hier S. 57.

96 *Hettwer* (Anm. 12), S. 248, mit dem Zusatz (für Württemberg und Sachsen): „ohne einer grundsätzlichen Revision unterzogen werden zu sein“, für Württemberg dann die „Specialvisitation“ (S. 235, bei grundsätzlicher Identität der „Struktur“, S. 240), Druck bei *Vormbaum* (Hrsg.) (Anm. 94), Nr. 10, S. 316–337; dort die kursächsische Schulordnung von 1724 als Nr. 8, S. 277–289; Brandenburg: *Schling, E.* (Hrsg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, 3. Bd., Leipzig 1900, S. 94–142 (1572 und 1573, Schulsachen: S. 123–126); lange Gültigkeit: *Holtze, F.*, *Geschichte der Mark Brandenburg*, Tübingen 1912, S. 56.

97 *Hettwer* (Anm. 12), S. 20.

98 Beispiele: Dekret des Königs vom 14. März 1737, GStA PK, XX. HA, Rep. 5, Tit. 22 I, Nr. 2, Vol. 2 (Vorgehen auf adligen Dörfern in Schulsachen nur „bonis modis“ und ohne Befehle an „jedes Orts Obrigkeit“); *Arnswaldt, W. C. von/Devrient, E.* (Bearb.), *Das Geschlecht von Arnim. Im Auftrage des von Arnim'schen Familienvorstandes*, Tl. 2, Bd. 2, Leipzig (1922), S. 148; *Arndt, G.*, *Die geschichtliche Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts im Bistum-Fürstentum Halberstadt von der Reformation bis 1825*, Sachsen und Anhalt 4 (1928), S. 44–131, hier S. 106; Westgebiete: der Fall bei *Culemann, E. A. F.*, *Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte ...*, Minden 1748, S. 223.

99 Druck bei *Mylius, Chr. O.* (Hrsg.), *Corpus Constitutionum Marchicarum ...*, 1. Tl., Berlin/Halle (1737), Nr. 97, Sp. 527–530, vom 28. Sept. 1717, „Verordnung, daß die Eltern ihre Kinder zur Schule, und die Prediger die Catechisationen halten sollen“; die vom König unterzeichnete Ausfertigung fand sich in den Königsberger Akten: GStA PK, XX. HA, Etatsministerium Königsberg, Schulsachen, Tit. 42a, Nr. 4.

100 *Vollmer, F.*, *Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule*, Göttingen 1909, S. 31–33, mit weiterer Lit.; und *Heubaum* (Anm. 83), S. 146, S. 367.

worden¹⁰¹, bei der auch Vertreter des Adels aus der jeweiligen Landschaft zugezogen wurden, um „denen verordneten Visitatoribus desto beßere information zu geben“¹⁰², wie es bezeichnenderweise heißt. Die „Verordnung“ vom Herbst 1717 verfügt bis in die Schulgeldsätze hinein nichts anderes als das, was auf dem Lande konsensuale Praxis war und in der Visitation – „mit Bewilligung der Patronen und Prediger“, wie es in einer Quelle heißt¹⁰³ – als längst üblich festgestellt worden war. Die landesherrliche Visitation war also in der Verfassungsrealität des Alten Preußen ein Verfahren, bei dem Gutsbesitzer, Pfarrer und Gemeinden ihre Interessen verhandelten und in Form von Visitationsabschieden kodifizieren ließen. Die aus Berlin entsandten Visitatoren haben geschildert, wie sie oft bis in die Nacht hinein „in loco“ mit „Patronen, Predigern, Gemeinden, Küstern und Schulmeistern“ hätten „sitzen“ müssen, um „alles in richtigkeit bringen“ zu können, bis dann die Beteiligten bereit waren, die Visitationsakten zu unterschreiben¹⁰⁴. Vom kurzen absolutistischen Befehl war dabei nicht die Rede. Die „Verordnung“ war dann nichts anderes als der in Einleitung und Schlussformel modifizierte Text desjenigen Berichts, der aus dem Kirchendirektorium unter dem 31. Juli 1717 an den König erstattet worden war¹⁰⁵. Die Tradition gab sich nomine regis ihre eigene Kodifikation, und das in ausgesprochen regionalistischer Prägung. Denn die berühmte Verordnung ist nicht im ganzen preußischen Staat verkündet worden, und da, wo sie publiziert worden ist, wurde sie den Bedürfnissen und dem Verständnis der einzelnen Landschaften bis zur Unkenntlichkeit der Vorlage angepasst¹⁰⁶. Sie galt, wie es 1717 im Text heißt, ohnehin nur an Orten, „wo Schulen seyn“. Vor einer Interpretation des Rechtsaktes von 1717 im modernen Sinne, gar als „der erste Versuch einer gesetzlichen Regelung der allgemeinen Schulpflicht im Königreich Preußen“¹⁰⁷, ist mithin zu warnen.

Und es ist alles andere als sicher, ob die inner- und außerhalb Preußens zunehmende Normproduktion, die auf pietistische Impulse zurückgeführt werden kann¹⁰⁸, schon eine neue Rechtsqualität bewirkte. Weder in Mecklenburg noch in Württemberg noch in Sachsen war dies der Fall. Das preußische Generallandschulreglement des Jahres 1763¹⁰⁹ gehört gleichfalls in diese Gruppe, denn auch im dritten Regierungsjahrzehnt des aufgeklärten Friedrichs II. hatten dezidierte Pietisten hallischer Provenienz das „Schulregiment“ und das Schulreglement des Staats in der Hand.

101 Vgl. die Publikation der Visitationsberichte bei *Neugebauer, W.* (Hrsg.), Schule und Absolutismus in Preußen, Akten zum preußischen Elementarschulwesen bis 1806 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 83. Quellenwerke, Bd. 8), Berlin/New York 1992, Nr. 5, S. 122–128 und Nr. 7, S. 130–142, ferner das Berliner Stück von 1719: Nr. 11, S. 139–141.

102 GStA PK, zur Zeit der Benutzung: Pr. Br. Rep. 40, Hauptregister Nr. 1773, Resolution vom 9. März 1712 (Abschrift).

103 Alles weitere bei *Neugebauer, W.*, Bemerkungen zum preußischen Schuledikt von 1717, Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 31 (1982), S. 155–176, das Zitat S. 160.

104 A. a. O., S. 161.

105 Der Bericht des Kirchendirektoriums in der (mir 1982 nicht zugänglichen) Akte im GStA PK, I. HA, Rep. 47 2a, Schulsachen 1702–1770, an dem Stück ein Angabezettel des Geh. Rats Printzen, das auf immediaten Vortrag schließt lässt.

106 Wie Anm. 102.

107 So *Leschinsky, A./Roeder, P. M.*, Schule im historischen Prozeß. Zum Wechselverhältnis von institutioneller Erziehung und gesellschaftlicher Entwicklung (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung), Stuttgart 1976, S. 45.

108 Z. B. in Mecklenburg 1756, s. *Schnell* (Anm. 82), S. 339 (S. 345 f.: Dominanz des Adels gegenüber seinen Landeschulen im 18. Jahrhundert); Württemberg 1729: *Schmid* (Anm. 34), S. 182 f., auch dazu, dass diese Ordnung 1782 „einfach wiederholt“ worden sei, vgl. S. 154, S. 168 f.; Druck bei *Vormbaum* (Hrsg.) (Anm. 94), Nr. 10, S. 304–336; *Hettwer* (Anm. 12), S. 249 f.; *Töpfer* (Anm. 14), S. 97 (Initiative der Landstände zur Schulordnung Sachsen 1773).

109 Druck: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgium Principiae Marchicarum ...*, Bd. 3, Berlin (1766), Nr. 53 zu 1763, Sp. 265–282 (12. Aug. 1763), zit. N.C.C.M.; die Ausfertigung mit Staatssiegel und königlicher Unterschrift im GStA PK, I. HA, Rep. 76 alt, I, Nr. 38; vgl. noch mit weiteren Aktennachweisen *Neugebauer* (Anm. 65), S. 176–182.

Das preußische Reglement von 1763 war nicht Ausfluss eines aufgeklärts-absolutistischen Normsetzungswillens; es ging vielmehr auf Entwürfe zurück, die bis in die 1720er Jahre zurückverweisen¹¹⁰. Das Reglement enthielt detaillierte Bestimmungen für Dorf- und (niedere) Stadtschulen, aber in allen Punkten, in denen es mit den lokalen Traditionen, dem traditionalen Konsens kollidierte, ist es gescheitert. Aus Ostpreußen kam nach wenigen Monaten ein Bericht der zuständigen Kirchen- und Schulen-Kommission, dass Teile des Reglements dort gar nicht applikabel seien¹¹¹, und in Berlin wuchs alsbald die Einsicht, dass in einem Staat wie dem brandenburg-preußischen mit seinem ausgeprägten Regionalismus¹¹² gerade hinsichtlich des Schulwesens zentral, aus Berlin, schlechterdings nichts geordnet werden könne – „weil man ... die Lage der Umstände in den übrigen Provinzen nicht wissen konnte“¹¹³. Es fehlte bei zentral-staatlicher Normsetzung Information und Konsens, und beides gehörte zusammen. Der Versuch, in Verfolg des General-landschulreglements durch tabellarische Schulkataloge die Kommunikationsstrukturen zu verdichten¹¹⁴, änderte daran wenig bis nichts. Sie wurden zu einem Instrument der Informationsobstruktion von unten¹¹⁵.

In Preußen wurde im Oberkonsistorium, ja sogar im königlichen Kabinett recht offen über den geringen Nutzen von Schulreglements gesprochen¹¹⁶, und auch in dem ja ohnehin nur subsidiär gemeinten Allgemeinen Landrecht brach 1794 nach programmatischen Sätzen über Schulen und Universitäten als „Veranstaltungen des Staats“ schon nach wenigen Zeilen die alteuropäische Tradition durch¹¹⁷. Die neuere Geschichtswissenschaft hat in quellenintensiven Archivforschungen zeigen können, dass größere protestantische Territorien – vielleicht auch aufgrund der Größen-, d. h. der Kommunikationsverhältnisse – auch im späteren 18. Jahrhundert schulrechtlich und -praktisch durch „staatliche“ Maßnahmen noch nicht durchdrungen werden konnten¹¹⁸. Kursachsen oder

110 Details bei *Vollmer, F.*, Die preußische Volksschulpolitik unter Friedrich dem Großen (Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 56), Berlin 1918, S. 26 f., S. 32 f., S. 47–83, bes. S. 61 f., vgl. auch (zu 1725!): GStA PK, Pr. Br. Rep. 40, Hauptregistrator Nr. 1784 (Votum Porsts); weiter der Band: GStA PK, X. HA, Rep. 2 B, Abt. II, Gen. Nr. 3822 (zur Federführung J. J. Heckers), mit neuerer Lit. *Bruning* (Anm. 74), S. 147–152.

111 GStA PK, XX. HA, Staatsarchiv Königsberg, Rep. 5, Tit. 22 I, Nr. 1, Vol. 4, vom 15. Feb. 1764.

112 Vgl. *Neugebauer, W.*, Die Geschichte Preußens. Von den Anfängen bis 1947, 5. (7.) Aufl., München 2011.

113 Abschrift eines Votums des Konsistorialrats Silberschlag vom 26. Feb. 1773: GStA PK, VI. HA, NL Gunnar Thiele Nr. 1.

114 N.C.C.M., Bd. 3, Nr. 67 zu 1765, Sp. 934; vgl. *Nothbohm, H.*, Das evangelische Kirchen- und Schulwesen in Ostpreußen während der Regierung Friedrichs des Großen (Studien zur Geschichte Preußens, Bd. 5), Heidelberg (1959), S. 183 f.

115 Die klassische Formulierung eines anonymen Berichts aus der Mark Brandenburg (7. März 1774), nach dem „alle SchulCatalogen Lügen Catalogen seyn“, GStA PK, X. HA, Rep. 2B, Abt. II, Spezialakten Kurmark Nr. 4519; weitere Beispiele in GStA PK, X. HA, Rep. 2 B, Abt. II, Generalia Nr. 3822 (Votum Heckers vom 22. Feb. 1768), ferner die Akte Nr. 4183, zu 1766, und Akte: Pr. Br. Rep. 40, Nr. 1278b; Lage um 1800 im Westen: *Heinemann, M./Rüter, W.*, Landschulreform als Gesellschaftsinitiative. Philip von der Reck, Johann Friedrich Wilberg und die Tätigkeit der „Gesellschaft der Freunde der Lehrer und Kinder in der Grafschaft Mark“ (1789–1825), Göttingen 1975, S. 71 mit Anm. 61; (Des-)Informationsflut: z. B. *Vollmer* (Anm. 110), S. 103 f.

116 Vgl. das Gutachten des Oberkonsistorialrats Süßmilch vom 25. März 1763, Abschrift: GStA PK, VI. HA, NL Thiele Nr. 1.

117 Vgl. *Neugebauer, W.*, Bildung, Erziehung und Schule im Alten Preußen. Ein Beitrag zum Thema „Nichtabsolutistisches im Absolutismus“, in: *Jeismann, K.-E.* (Hrsg.), Bildung, Staat, Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Mobilisierung und Disziplinierung (Nassauer Gespräche der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft, Bd. 2), Wiesbaden/Stuttgart 1989, S. 25–43, hier S. 25 f.

118 Zusammenfassend *Neugebauer* (Anm. 15), S. 235–237, und passim; richtig gesehen bei *Töpfer, Th.*, Bildungsgeschichte und Schulwandel im 18. Jahrhundert. Anmerkungen und Perspektiven aus landesgeschichtlicher Sicht, Neues Archiv für sächsische Geschichte 77 (2006), S. 211–224, hier S. 215; *ders.* (Anm. 14), S. 293 f., um 1800 dann wachsender Staatseinfluss in Sachsen: S. 294 f., Seminare: S. 296 f., zum Problem geographischer Größe um 1600, S. 36; vgl. damit *Richter* (Anm. 27), S. 21 f. (Passivität des sächsischen Oberkonsistoriums um 1800 in Schulsachen).

Brandenburg-Preußen waren strukturell und rechtlich in hohem Grade heterogen¹¹⁹, und im Staat der Wettiner gingen nach wie vor die entscheidenden Innovationen im Bildungswesen nicht von der Verwaltung, sondern von den Landständen aus¹²⁰.

Wann begann auf dem Felde des Bildungs- bzw. Schulrechts die Moderne? Es ist eine eigentümliche Tatsache, dass gerade im katholischen Mitteleuropa, da, wo „Gegenreformation“ und katholische Reform schon früh eine „Verstaatung“ nicht nur des höheren, universitären und gelehrt Bildungswesens, sondern auch desjenigen der Stadt- und der Landschulen vorbereiteten¹²¹, im späteren 18. Jahrhundert eine Reform der Strukturen unter Schwächung des kulturellen Lokalismus sehr viel leichter und früher möglich gewesen ist. In den habsburgischen Erbländern wurde schon im frühen 17. Jahrhundert das Patronatsrecht protestantischer Herrschaften gebrochen, es wurde ein „subsidiärer, landesherrlicher Patronatsanspruch“¹²² durchgesetzt, der dann seit den 1770er Jahren für eine modernere Staatspraxis und Rechtsmentalität in Bildungssachen die Basis bot. Nun trat in Österreich an die Stelle des vormodernen „staatlichen“ Omnipotenzverzichts¹²³ wie in Preußen eine Verstaatung bis in die Gemeinde, unterstützt von weltlichen Intensivierungsschüben in Folge der theresianischen Staatsreform und des neuen josephinischen Schulpatronats¹²⁴. Die Details müssen an dieser Stelle übergegangen werden. Die „Allgemeine Schulordnung“, die für die österreichischen Länder Schulen dreierlei Niveaus definierte und zueinander in Beziehung setzte¹²⁵, gehörte schon zu einer neuen politischen Welt, wenngleich die Effekte noch immer regionalistisch differenziert zu messen sind¹²⁶. Nicht die Verkündung von Schulpflicht¹²⁷ schuf wirk-sames und modernes Schulrecht, sondern – im österreichischen Falle – neue Exekutionsverfah-ren auf Kreisebene, die Traditionen durchbrachen und neue Informationsflüsse organisierten, und es ist durchaus nicht ausgemacht, ob sich im Lichte unseres Themas der Mythos vom Primat des modern-absolutistischen Fürstenstaats protestantischer Prägung bestätigt. Vielmehr deutet alles darauf hin, dass gerade im katholischen Mitteleuropa und nicht zuletzt in den mittelgroßen und

119 Vgl. Anm. 112, und allgemein *Schmidt, G.*, Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Parallele zu den Steinschen Reformen in Preußen, Weimar 1966, S. 28–40; in Baden wurden Schulordnungen für Baden-Durlach, aber bis in das 18. Jahrhundert auch für einzelne Herrschaften und Diözesen gegeben, z. B. für die Markgrafschaft Hochberg oder die Landgrafschaft Sausenberg, *Brunner, K.* (Hrsg.), Die badischen Schulordnungen, 1. Bd. (Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 24), Berlin 1902, S. 35–82, S. 131–135, Pforzheim: S. 178–199.

120 Überdeutlich bei *Töpfer* (Anm. 14), S. 97, S. 296, S. 298, S. 411 f.

121 Vgl. dazu demnächst die Fallstudie von *William* (Anm. 41), *passim*, auf guter, auch lokaler Quellenbasis.

122 So *Feine, H. E.*, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche, 5. Aufl., Köln/Wien 1972, S. 587, weiter S. 591 f., und mit Quellenbelegen aus dem Jahre 1627 sowie mit der österreichischen Spezialliteratur *Neugebauer, W.*, Staatswirksamkeit in Österreich und Preußen im 18. Jahrhundert. Problemskizze am Beispiel des niederen Bildungswesens, in: *Jeismann* (Hrsg.) (Anm. 117), S. 103–115, hier S. 109–113.

123 Vgl. dazu das Diestelkamp-Zitat bei Anm. 11; zur selben Zeit wie Diestelkamp habe ich am Beispiel des niederen Bildungswesens in Preußen von Omnipotenzverzicht gesprochen, *Neugebauer* (Anm. 65), S. 627, vgl. auch S. 423–433; *ders.* (Anm. 117), S. 104, wo von Kapitulationsmentalität die Rede ist.

124 Zu ersterem mein in Anm. 122 zit. Aufsatz mit der dortigen Lit.; Schulpatronat: z. B. *Engelbrecht, H.*, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Bd. 3, Wien 1984, S. 120 f., S. 230; *Stanzel, J.*, Die Schulaufsicht im Reformwerk des J. I. v. Felbiger (1724–1788). Schule, Kirche und Staat in Recht und Praxis des aufgeklärten Absolutismus, Paderborn 1976, S. 286–295, zum Schulpatronatsrecht bes. S. 293.

125 Druck bei *Engelbrecht* (Anm. 124), S. 491–501, dazu S. 103–106, die „Normalschulen“: S. 107, zur Schwächung der Gemeindeautonomie: vgl. *Strakosch-Graßmann, G.*, Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens, Wien 1905, S. 128.

126 Nach Weiß, A. (1904) bei *Neugebauer* (Anm. 15), S. 240; vgl. die instruktive Karte bei *Engelbrecht* (Anm. 124), S. 408 f.

127 Vgl. Hofdekret und Zirkulare vom 20. Okt. 1781 und 21. Sept. 1782: Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1781 bis Ende 1782, Wien 1784, Nr. 135, S. 140–142, mit Verweis auf die Kreisämter (S. 141) und Nr. 216, S. 242 f.

kleineren Territorien der Germania Sacra, freilich nicht primär durch neue Schulordnungen, ganz erhebliche Reformeffekte in den drei letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erreicht worden sind¹²⁸. Die Gewichte verschoben sich spürbar vom ausgehandelten Konsens zum landesobrigkeitlichen Impuls, und erste Fallstudien verweisen auf den Primat nicht des Rechts, sondern einer erstaunlich intensivierten Verwaltungskommunikation, bis in das abgelegene Dorf hinein, in den kleineren, überschaubareren (geistlichen) Territorien. Die Schwächung des schulischen Lokalismus war zunächst eine Sache der Praxis, um 1800 noch nicht ein Phänomen neuen, gar revolutionären Rechts. Entscheidend war die kommunikative Erfassung der territorialen Fläche¹²⁹. Vielleicht bedurfte es erst einer Revolutionierung der Kommunikationswelten, um im 19. Jahrhundert zu neuen Rechtsmentalitäten zu gelangen.

Wie die Rechtsgeschichte wird auch die Bildungsgeschichte gut daran tun, das nur scheinbar konventionelle und ausgeforschte Arbeitsfeld des vormodernen Bildungsrechts jenseits der Ebene von Schulordnungen in neuen Dimensionen anzugehen. Vielleicht ergeben sich dabei ganz neue Antworten und Einsichten zum Übergang vom Alteuropa zur Moderne.

Verf.: Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer, Institut für Geschichtswissenschaften, Philosophische Fakultät I, Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, E-Mail: wolfgang.neugebauer@hu-berlin.de

128 Vgl. meinen 1998 gehaltenen Vortrag (Anm. 13), S. 116 ff.; *ders.* (Anm. 15), S. 241–243; treffend ferner *Bruning, J.*, Zwischen Absolutismus und Aufklärung. Schule und Bildung in der preußischen Provinz des 18. Jahrhunderts, Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 86 (2000), S. 7–25, hier S. 21.

129 So das Resultat meiner aus dem Kurmainzer Archivmaterial geschöpften Studie: *Neugebauer, W.*, Elementarer Bildungswandel im Kurfürstentum Mainz des 18. Jahrhunderts, in: Flachenecker, H./Grypa, D. (Hrsg.), Schule, Universität und Bildung. Festschrift für Harald Dickerhof zum 65. Geburtstag (Eichstätter Studien, NF Nr. 59), Regensburg 2007, S. 67–82; vgl. auch *Laudenbach, M.*, Schule im Zeichen der Aufklärung. Das Passauer Elementarschulwesen unter dem Einfluß zeitgenössischer Schulreformkonzepte, Das achtzehnte Jahrhundert 20 (1996), Heft 2, S. 166–180, bes. S. 171–174; anders *Ehmer* (Anm. 34), S. 105.